

Nr. 516D

20.12.2018

BOFAXE



Sexualisierte Gewalt in heutigen bewaffneten Konflikten

Dr. Jana Hertwig, LL.M.

Leiterin des For-
schungsbereiches
„Recht & Gender“
HTMI / HWR Berlin

Nachfragen:

jana.hertwig@hwr-berlin.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der diesjährige Friedensnobelpreis wurde am 10. Dezember 2018 an die irakische Menschenrechtsaktivistin Nadia Murad und den kongolesischen Arzt und Menschenrechtsaktivisten Denis Mukwege „for their efforts to end the use of sexual violence as a weapon of war and armed conflict“ verliehen.

Die Öffentlichkeit ist für diese Problematik nunmehr nachhaltig sensibilisiert. Die Wissenschaft fragt nach ausreichenden Verbotsnormen im Humanitären Völkerrecht.

Die Autorin sieht keinen Regelungsbedarf im HVR, sondern vielmehr einen verstärkten Handlungsbedarf im Bereich der Prävention von sexualisierten Gewalttaten durch nicht staatliche Gewaltakteure, deren Taktik es ist, das Humanitäre Völkerrecht gezielt und systematisch zu verletzen.

„FOR THE GREATEST BENEFIT FOR HUMANKIND“ – mit diesem letzten Wunsch bestimmte Alfred Nobel sein Vermächtnis. Und in diesem Sinne wurde der diesjährige Friedensnobelpreis am 10. Dezember 2018 an die irakische Menschenrechtsaktivistin Nadia Murad und den kongolesischen Arzt und Menschenrechtsaktivisten Denis Mukwege „for their efforts to end the use of sexual violence as a weapon of war and armed conflict“ verliehen. Diese Auszeichnung war wichtig, damit sexualisierte Gewalt als mahnender Kriegsgräuelfeld im öffentlichen Bewusstsein bleibt.

Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt waren zwar schon immer Teil von Kriegen und galten lange Zeit als hinzunehmende und strafrechtlich nicht zu verfolgende Kollateralschäden. Diese Sichtweise hat sich aber spätestens seit den ethnischen Säuberungen im Jugoslawienkrieg (1991-95) und dem Völkermord in Ruanda (1994) geändert, denn dort wurde sexualisierte Gewalt erstmalig systematisch als Kriegsmittel eingesetzt. Inzwischen haben sich insbesondere die nicht staatlichen bewaffneten Konflikte (allen voran Irak, Syrien) im Hinblick auf Dimension und Aktualität erschreckend gewandelt, da nicht staatliche Gewaltakteure wie Boko Haram und Islamischer Staat sexualisierte Gewalt systematisch als Kriegstaktik bzw. Kriegswaffe gegen Zivilisten einsetzen.

Das Humanitäre Völkerrecht (*ius in bello*) verbietet sexualisierte Gewalthandlungen entsprechend seiner Vertragstexte und des Völkergewohnheitsrechts. Einen ausdrücklichen Schutz vor Vergewaltigung bestimmen Art. 27 Abs. 2 GA IV und Art. 76 Abs. 1 ZP I für internationale bewaffnete Konflikte und Art. 4 Abs. 2 lit. e) ZP II für nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Daneben wird sexualisierte Gewalt indirekt von weiteren humanitär-völkerrechtlichen Vorschriften erfasst wie beispielsweise dem Gebot der Behandlung mit Menschlichkeit, dem Verbot (sexualisierter) Angriffe und unzüchtiger Handlungen, dem Gebot der besonderen Schonung von Frauen und Kindern sowie dem Verbot grausamer Behandlungen und Folterung. Kritische Stimmen im Schrifttum verweisen zu Recht darauf hin, dass die wenigen humanitär-völkerrechtlichen Vorschriften zu sexualisierter Gewalt „eine gewisse Vernachlässigung dieses Kriegsgräuelfeld zum Ausdruck“ bringe. Gefordert werden deshalb neben einer Änderung der Genfer Abkommen Verhandlungen über ein weiteres Zusatzprotokoll zum Schutz von Frauen im bewaffneten Konflikt, das sämtliche Frauenbelange berücksichtigen würde. Rechtsnormen stellen zwar immer eine gute Grundlage für die juristische Arbeit dar. Die Einführung neuer Normen sollte jedoch wohlüberlegt sein. So erscheint problematisch, den Anwendungsbereich eines solchen Protokolls auf Verbote sexualisierter Gewalt allein gegenüber Frauen (und Mädchen) zu beschränken – und damit Vergewaltigungen von Männern und Jungen außen vor zu lassen. Ein weiteres Problem, welches generell im humanitären Völkerrecht auftritt, stellt die tatsächliche Durchsetzung des Verbots sexualisierter Gewalt dar. Das größte Hindernis wird aber darin zu sehen sein, dass sich nicht staatliche Gewaltakteure bereits heute schon nicht an die Normen des humanitären Völkerrechts halten – und folglich auch ein weiteres Protokoll nicht beachten würden.

Es besteht deshalb kein Regelungsbedarf im humanitären Völkerrecht, sondern vielmehr ein verstärkter Handlungsbedarf im Rahmen der Prävention – und damit u.a. im Bereich der tatsächlichen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Zivilbevölkerung selbst. Eine in der Tat umstrittene, aber durchaus überlegenswerte Möglichkeit stellt die Bewaffnung von Frauen und Männern dar, um gezielte und systematische (sexualisierte) Gewalt abzuwehren. Zwar dürfen Zivilisten nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen. Sie dürfen sich aber gegen Angriffe verteidigen und Nothilfe leisten. Der Zusammenschluss in bewaffneten Schutzgemeinschaften kann sexualisierte Gewalt mehr als bisher verhindern und zudem Frauen aus der ihr zugeschriebenen Opferrolle heraushelfen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.